

Verdachtsmeldungen

Haben Sie Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben – es sich also um „schmutziges Geld“ handelt? Oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner / die Vertragspartnerin Ihnen gegenüber nicht offengelegt, ob er/sie für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, so sind Sie verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden. Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen finden Sie direkt bei der Generalzolldirektion (FIU) unter: www.fiu.bund.de

Wichtiger Hinweis für GüterhändlerInnen:

Die Meldepflicht gilt dabei für alle GüterhändlerInnen unabhängig von der Zahlungsart (bar oder unbar) und der Höhe des Geschäfts - also auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes von 10.000 Euro!

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden

In Nordrhein-Westfalen obliegt die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor gemäß § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Gewerberechtsverordnung (GewRV) und Nr. 4 der Anlage zur GewRV den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, **Düsseldorf**, Köln und Münster für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

- Kontrollen bezüglich Einhaltung der Pflichten (Wahrnehmung besonderer Betretungs- und Kontrollrechte)
- Bei Bedarf Anordnung von Maßnahmen zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen
- Ahndung von Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern von bis zu fünf Millionen Euro

Wir helfen Ihnen weiter

AnsprechpartnerInnen Dezernat 34:

Christina Alswenh	0211 475-2084
Bernd Hagemeyer	0211 475-3168
Jenny Kornrade	0211 475-3099
Jens Banduhn	0211 457-3160

Telefax: 0211 475-3994
E-Mail: geldwaeschepraevention@brd.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de
Suchbegriff: Geldwäscheprevention

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeberin:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dagmar Groß
Pressereferentin
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Stand: Juli 2019

Fotos: © Edler von Rabenstein/Fotolia, © S-Christina/Fotolia



Wissen Sie, mit wem Sie Geschäfte machen? - Schützen Sie sich vor Missbrauch durch Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung!

Geldwäscheprevention –
Pflichten nach dem Geldwäschegesetz



Zweck des Geldwäschegesetzes

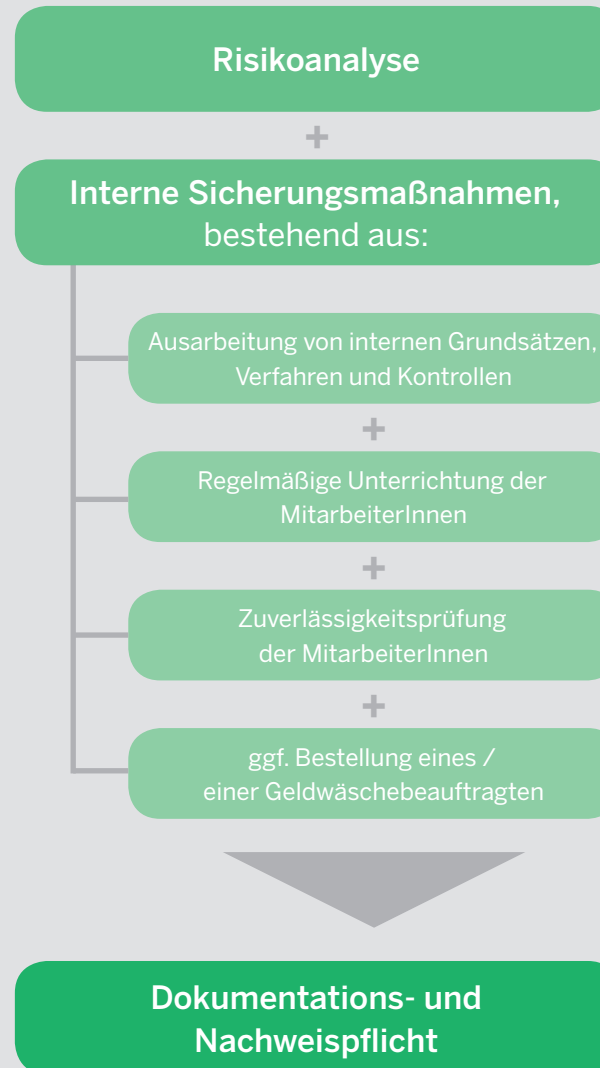
Geldwäsche – das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann. Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „Verpflichtete“ genannt. Hierzu gehören u.a. auch GüterhändlerInnen, ImmobilienmaklerInnen, VersicherungsvermittlerInnen, Finanzunternehmen, Rechtsdienstleister und Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder.

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz lassen sich in drei Sparten aufteilen:

- Einführen eines Risikomanagements
- Einhalten von Sorgfaltspflichten
- Abgabe von Verdachtsmeldungen im Einzelfall

Risikomanagement

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Unternehmen – bei GüterhändlerInnen nur soweit sie Barzahlungen über 10.000 Euro oder mehr **tätigen oder entgegennehmen** – in ihrem Unternehmen ein wirksames Risikomanagement mit folgenden Komponenten einzuführen:



Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden und Kundinnen

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (GüterhändlerInnen bei Bartransaktionen ab 10.000 Euro) haben die Verpflichteten nach dem GwG insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

